



Bild: Bundesheer/Martin Maghörndl

Umfassende Landesverteidigung und Umfassende Sicherheitsvorsorge

Ungelöstes sicherheitspolitisches Spannungsfeld

Zusammenfassung

Seit 2001 befindet sich die verfassungskonforme Umfassende Landesverteidigung (ULV) mit einer konzeptlosen Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV) in einem ungelösten sicherheitspolitischen Spannungsfeld. Dieses Spannungsfeld gilt es – auch gegenüber der EU – aufzulösen.

Autor:
Wolfgang Baumann

Verankerung in der Verfassung

Am 10. Juni 1975 wurde nach umfangreichen, mehrjährigen Beratungen die Umfassende Landesverteidigung in der Verfassung verankert und mit Entschließung des Nationalrates die erste österreichische Verteidigungsdoktrin verabschiedet. Der gesetzliche Landesverteidigungsplan von 1985 regelte vor allem die detaillierte Umsetzung auf Bundes- und Landesebene bis in die Gemeinden und Schulen: zweifellos ein Meilenstein in der umfassenden Sicherheitspolitik Österreichs.

Nach 1989 und besonders mit dem Beitritt zur EU änderten sich Konfliktbild und vor allem der sicherheitspolitische Rahmen für das neutrale Österreich. Verteidigungsdoktrin und Landesverteidigungsplan wurden 2001 durch eine Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin – als Empfehlung an die Regierung – ersetzt. Darin beabsichtigte man neben der aktiven Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auch die Umfassende Sicherheitsvorsorge statt der Umfassenden Landesverteidigung zu implementieren.

ULV verliert an Stellenwert

Im folgenden Diskussionsprozess im Verfassungskonvent ab 2003 wurde der gesamtstaatliche Koordinierungs- und Fachstab für die Umfassende Landesverteidigung als gesamtstaatliche Koordinierungsstelle im Bundeskanzleramt im Wesentlichen aufgelöst. Verantwortung und Koordinierungskompetenzen wechselten teilweise in das Bundesministerium für Inneres. Die 2004 im Verfassungskonvent geforderte verfassungsmäßige Anpassung (USV statt ULV) wurde bis heute aufgrund fehlender Mehrheit nicht umgesetzt, obwohl in der Österreichischen Sicherheitsstrategie von 2013 die politische Absicht der USV nochmals betont wurde.

Auch wenn in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union seit 2009 zweifellos Fort-

schritte erzielt wurden, ist eine realistische EU-Verteidigung ohne die NATO weiterhin nicht erkennbar und auch von der NATO sowie den EU-Staaten in der NATO nicht beabsichtigt. Die Verteidigung der EU wird auf absehbare Zeit nur von der NATO wahrgenommen werden.

Sicherheits- und verteidigungspolitisches Dilemma

Die immerwährende Neutralität Österreichs – im Rahmen der EU – wirkt ausgehöhlt und gleichzeitig in der Bevölkerung einzementiert: ein sicherheits- und verteidigungspolitisches Dilemma. Fakt ist, Österreich hat ohne Bündnisbeitritt die nationale umfassende Verteidigung in den letzten Jahrzehnten nachweislich vernachlässigt. Dies geschah im unbegründeten Glauben, die EU und nicht die NATO würde in absehbarer Zukunft die Verteidigung der EU und somit auch Österreichs wahrnehmen.

Die Migrationskrise seit 2015 und die Pandemie seit 2020 zeigen bereits schmerzhaft auf, dass die EU in einer Krise keine nationalen Aufgaben zum Schutze der Bevölkerung wahrnimmt, da diese außerhalb deren Zuständigkeit liegen. Dies ist von vielen Mitgliedsstaaten auch so beabsichtigt und verbleibt somit in der souveränen Selbstverantwortung, wenn auch vernetzt im Rahmen von EU und NATO.

Gerade Krisen und Konflikte mit Auswirkungen auf oder in Österreich sind folglich zuallererst durch nationale Vorbereitungen, Kräfte und Mittel abzuwehren, natürlich in Solidarität mit der EU.

Ungelöstes sicherheitspolitisches Spannungsfeld

Bis 2001 ermöglichten die vier Säulen der Umfassenden Landesverteidigung mit ihren Lenkungsausschüssen und der klaren Zuständigkeit im Bundeskanzleramt eine robuste vernetzte Sicherheitspolitik im Bund gemeinsam mit den Ländern, Bezirken und Gemeinden. Es gab eine gesamtstaatliche Leitung, klare Strukturen, genormte Berichte, sichergestellte Mittel, überparteiliche Initiativen und klare

politische sowie behördliche Verantwortlichkeiten. Insgesamt führte das zu wesentlich mehr Sicherheit für die Bevölkerung.

Die USV ist wiederum seit 2001 im Wesentlichen über die Absichtserklärung noch nicht hinausgekommen. Bis heute gibt es kein verfügbares Konzept. Gleichzeitig wurden leider die umfassenden Strukturen der gesamtstaatlichen ULV seit über 20 Jahren schleichend und für die Allgemeinheit unzureichend nachvollziehbar reduziert.

Die Säulen der Umfassenden Landesverteidigung, also Wirtschaftliche, Geistige, Zivile und Militärische Landesverteidigung, hätten allerdings nur einem neuen USV-Konzept gegenübergestellt und diskutiert werden dürfen. Ein sofortiger Umstieg auf die USV bedingt nämlich durchaus die Bündnisverteidigung und folglich einen Beitritt zur NATO.

Diese wesentlichen Änderungen der Verteidigungsfähigkeit Österreichs müssten offen angesprochen und verantwortungsvoll umgesetzt werden – was nicht ausreichend passierte. Ein Bündnisbeitritt ist bis heute nicht erfolgt.

Eine Renaissance der ULV?

Solange es in der EU keine supranationale Kompetenz für eine gemeinsame Verteidigung unter Einbindung Österreichs gibt, muss die Republik verfassungskonform die gesamtstaatlichen nationalen Verteidigungsaufgaben unverändert alleine wahrnehmen können. Glaubhafte über die Militärische Landesverteidigung (MLV) hinausgehende Beiträge Österreichs für eine zukünftige EU-Bündnisverteidigung müssten erst zusätzlich geplant, budgetiert, beschafft, ausgebildet und formiert werden. Dies erscheint mit den derzeitigen budgetären Anstrengungen überwiegend aussichtslos.

Nur den Begriff „Landesverteidigung“ durch den durchaus weniger kontroversen Begriff „Sicherheit“ zu ersetzen, bringt weder umfassende gesamtstaatliche Wirkung noch ausreichenden Schutz bzw.

Resilienz für die Bevölkerung. Viel eher ist das Gegenteil der Fall: Wie 1985 erkannt, greift die Militärische Landesverteidigung für eine Gesamtverteidigung nicht weit genug. Die abgestuften Anlassfälle bedingen ein gesamtstaatliches Zusammenwirken bereits bei der Vorsorge und noch viel mehr in der Krise. Deswegen ist die ULV vom Verfassungsgesetzgeber als Staatszielbestimmung formuliert und wäre als Verfassungsauftrag durch sämtliche Staatsorgane unverändert umzusetzen. Die USV ist gut gemeint, aber leider noch immer überwiegend inhaltslos.

Die ULV hingegen ist heute für Frau Bundesministerin Klaudia Tanner unverändert relevant und nicht obsolet. Allerdings bedarf diese dringend einer inhaltlichen Aktualisierung. Gerade an der Landesverteidigungsakademie hat die ULV wieder einen hohen Stellenwert bekommen. Nur muss die ULV auch politisch dringend an die Sicherheitsstrukturen der EU angepasst werden.

Die nationalen sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben müssen dabei gesamtstaatlich und zuallererst eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Darüber hinaus muss eine Abstimmung im Rahmen der EU erfolgen. Entsprechende für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Umsetzungsschritte wären zu setzen.

Im November 2021 erfolgte erfreulicherweise national eine Regierungsinitiative für ein Krisensicherheitsgesetz in Österreich. Darin findet sich ebenso wie im aktuellen Regierungsprogramm ein Hinweis auf die Aufgaben im Rahmen der ULV. Somit ist ein wiederholter Startschuss für eine verteidigungs- und sicherheitspolitische Diskussion in Österreich gefallen.

Österreichs Sicherheitspolitik muss jedenfalls wieder handlungsfähiger werden

Diese Diskussion sollte vor allem im Gesamtverständnis der Umfassenden Landesverteidigung, der immerwährenden Neutralität und der Solidarität mit der EU geführt werden. Das Spannungsfeld ULV/USV gilt es auch gegenüber der EU endgültig aufzulösen. Österreichs Handlungsfähigkeit muss zunächst auf nationaler Ebene sichergestellt werden. Im Anschluss daran kann es mit seinen Nachbarn und der EU solidarisch sein.

Kernaussagen

- Die Umfassende Landesverteidigung ist in der österreichischen Bundesverfassung verankert und stellt eine Staatszielbestimmung dar.
- Die Umfassende Sicherheitsvorsorge ist hingegen im Wesentlichen eine politische Absichtserklärung.
- Die ULV bildet daher weiterhin die Grundlage für das eigenverantwortliche Handeln der Republik.
- Dabei muss die ULV inhaltlich aktualisiert und an die bestehenden Sicherheitsstrukturen der EU angepasst werden.